

## Leitlinien zur Durchführung des Projekts Wirtschaftskooperation Pielachtal

abgeschlossen zwischen den nachstehenden Gemeinden

- 1) Gemeinde Frankenfels
- 2) Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach
- 3) Gemeinde Loich
- 4) Gemeinde Kirchberg an der Pielach
- 5) Gemeinde Rabenstein an der Pielach
- 6) Gemeinde Hofstetten-Grünau
- 7) Gemeinde Weinburg
- 8) Gemeinde Ober-Grafendorf

(nachstehend „die Mitgliedsgemeinde(n)“).

## § 1 Präambel und rechtliche Verhältnisse

- 1) Die Mitgliedsgemeinden sind Mitglieder des Vereins „Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal – Verein zur Koordinierung regionaler Aktivitäten im Bereich des Pielachtales“ („Verein“). Zweck des Vereins ist unter anderem die Weiterentwicklung der Wirtschaft.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben im Verein den einstimmigen Generalversammlungsbeschluss zur Durchführung des Projekts „Wirtschaftskooperation Pielachtal“ („Projekt“) unter Einhaltung der nachfolgenden Leitlinien gefasst. Zwecks dieses Projekts ist die Förderung und Erwirkung von Betriebsansiedlungen in der Region. Weiters haben die Mitgliedsgemeinden im Hinblick auf das Projekt den einstimmigen Beschluss auf Änderung und Neufassung der Satzung des Vereins gefasst.
- 3) Die Mitgliedsgemeinden haben parallel zu diesen Leitlinien eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer iSd § 19 Abs 1 FAG 2017 getroffen („Kommunalsteuervereinbarung“). Die Kommunalsteuervereinbarung (und damit die Aufteilung der Kommunalsteuer) ist wesentliche Basis für die Schaffung und das Funktionieren des Projekts.
- 4) Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren hiermit die folgenden Leitlinien zur Durchführung des Projekts Wirtschaftskooperation Pielachtal („Leitlinien“).

## § 2 Zweck und Ziele des Projekts

- 1) Zweck des Projekts ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die wichtigsten Ziele des Projekts sind
  - die Förderung, Erwirkung und Stärkung der regionalen Betriebsansiedlung (dies insbesondere auch durch gemeinsame Investitionen in die Schaffung und Erhaltung von Betriebsstätten)
  - die Erhöhung der Standortattraktivität der Region
  - die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region
  - die positive Entwicklung der regionalen Wirtschaft und Wertschöpfung.
- 2) Die nachhaltige und enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgemeinden sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region steigern. Das Projekt soll einen Ausgleich zwischen Kooperation und Konkurrenz zwischen den Mitgliedsgemeinden schaffen. Durch Bündelung der Stärken der einzelnen Mitgliedsgemeinden sollen die Chancen im regionalen Standortwettbewerb besser genutzt werden.
- 3) Wesentlicher Faktor für die Zweckerreichung des Projekts ist der vertrauensvolle Umgang zwischen den Mitgliedsgemeinden sowie der vertrauensvolle Umgang mit den im Rahmen des Projekts erhaltenen Informationen.

- 4) Die Vorteile für die Mitgliedsgemeinden des Projekts sind insbesondere:
- Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur
  - schlagkräftige Positionierung am Standortmarkt
  - Interessenspool und dadurch Schaffung einer stärkeren Verhandlungsposition der Mitgliedsgemeinden
  - Verminderung der Standortkonkurrenz und Schwerpunktsetzung innerhalb der Region
  - nachhaltiger Umgang mit Grund und Boden
  - Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen
  - Verringerung der Pendlerströme
  - Vermeidung der Abwanderung.
- 5) Das vorliegende Dokument stellt die Leitlinien für die Handhabung des Projekts und die Entscheidungsfindung des Vereins im Hinblick auf das Projekt dar. Diese Leitlinien dokumentieren das gemeinsame Verständnis der Mitgliedsgemeinden zum Projekt und – soweit anwendbar – auch zur Kommunalsteuervereinbarung, dies insbesondere vor dem Hintergrund der dazu zwischen den Gemeinden im Entstehungsprozess des Projekts ausführlich geführten Diskussionen.
- 6) Nach dem Verständnis der Mitgliedsgemeinden und der Organe des Vereins sind diese Leitlinien bei der Aufgabenerfüllung aller Vereinsorgane und der Willensbildung der Mitgliedsgemeinden im Verein im Hinblick auf das gegenständliche Projekt entsprechend zu berücksichtigen.
- 7) Definitionen der Kommunalsteuervereinbarung gelten auch für diese Leitlinien, soweit hierin nicht anders geregelt.

### § 3 Aufgaben

- 1) Die Mitgliedsgemeinden erstreben durch die Zusammenarbeit im gegenständlichen Projekt die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Sie wollen vor allem die nachstehenden Aufgaben gemeinsam abwickeln:
- Entwicklung einer Strategie für Betriebsansiedlungen (Erarbeitung der Vorteile/Potentiale der Standorte)
  - gemeinsames Standortmarketing auf Basis des regionalen Standortportfolios, allenfalls auch unter Beauftragung von externen Spezialisten
  - gemeinsamer Außenauftritt (zB gemeinsame Homepage Markenbildung, Durchführung von Veranstaltungen)
  - laufende Erhebung und Aktualisierung des Standortpotentials
  - Interessenspool und dadurch Schaffung einer stärkeren Verhandlungsposition der Mitgliedsgemeinden
  - gemeinsame Investitionen in die Schaffung und Erhaltung von Betriebsstätten;
  - Teilung von Aufwendungen und Erträgen, wobei eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen zwischen den Mitgliedsgemeinden auf Basis der Kommunalsteuervereinbarung erfolgt.

- 2) Klarstellend wird festgehalten, dass die Entscheidung über Ansiedlungen und die Durchführung von Neuentwicklungen weiterhin der jeweiligen Standortgemeinde obliegt, dh die diesbezügliche Gemeindeautonomie bleibt jedenfalls aufrecht. Sollte jedoch die von einem neuen Betrieb/Unternehmen angesprochene Mitgliedsgemeinde keine passende Fläche/kein passendes Objekt für die konkrete Neuansiedlung zur Verfügung haben, besteht das gemeinsame Verständnis der Mitgliedsgemeinden darin, den neuen Betrieb/Unternehmen an die anderen Mitgliedsgemeinden zu verweisen, um den Betrieb im Sinne des Zwecks des Projekts möglichst in der Region anzusiedeln.
- 3) Die zum Stichtag 1.7.2018 verfügbaren Standorte (Flächen und Objekte) werden in einem vom Verein verwalteten digitalen Plan (etwa über ein geografisches Informationssystem, GIS) mit Hilfe der Mitgliedsgemeinden erfasst. Erstmals werden die verfügbaren Standorte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leitlinien per Stichtag 1.7.2018 in diesem Plan erfasst.
- 4) Die jeweilige Standortgemeinde hat Änderungen des Standortpotentials, die der jeweiligen Standortgemeinde zur Kenntnis gelangen, dem Verein (dem Obmann, der sich aber bei Vollziehung dieser Aufgabe des/der Geschäftsführers/in bedienen kann) bekanntzugeben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Standortpotential immer aktuell vorliegt. Der Plan wird vom Verein entsprechend aktualisiert. Der so aktualisierte Plan ist dann der jeweils maßgebliche. Jede Mitgliedsgemeinde kann in die jeweilige aktualisierte Fassung des digitalen Plans Einsicht nehmen und davon Ausdrucke anfertigen.

#### § 4 Aufwandstragung

- 1) Festgehalten wird, dass es gemeinsames Verständnis der Mitgliedsgemeinden ist, dass die Beiträge der Mitgliedsgemeinden für das Projekt jährlich EUR 15.000 brutto nicht übersteigen sollen. Dies werden die Mitgliedsgemeinden auch bei der jährlichen Budgetierung (Voranschlag) und entsprechenden Beschlussfassungen berücksichtigen.
- 2) Der Aufwand für das Projekt wird, sofern dieser nicht aus Einnahmen des Vereins aus dem Projekt gedeckt ist, gemäß dem im Verein für die Ermittlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags geltenden Regionalschlüssel zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt. Der Regionalschlüssel ist variabel und besteht aus drei Bestandteilen: 20 % Fixbestandteil, 10 % Finanzkraft und 70 % Einwohnerzahl. Der Regionalschlüssel wird jährlich von dem/der Geschäftsführer/in des Regionalbüros anhand der von der Statistik Austria für das jeweilige Vorjahr veröffentlichten Daten ermittelt.

Dem Schlüssel zur Aufwandstragung liegt folgende Erwägung zugrunde: Der Schlüssel zur Aufteilung der Aufwendungen entspricht dem Schlüssel zur Verteilung der nach Abzug des Standortbonus verbleibenden Kommunalsteuer (vgl § 3 Abs 4 der Kommunalsteuervereinbarung).

- 3) Die jährlichen Vorauszahlungen der Mitgliedsgemeinden, insbesondere zur Erfüllung operativer und administrativer Maßnahmen des Projekts (etwa Standortmarketing, Außenauftritt), bestimmen sich anhand des von der Generalversammlung zu beschließenden

Voranschlags. Der Voranschlag ist vom Obmann des Vereins, der sich bei Vollziehung dieser Aufgabe des/der Geschäftsführers/in bedienen kann, zu erstellen und der Generalversammlung bis 30.11. jedes Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Generalversammlung beschließt über den Voranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 4) Die maßgeblichen, von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu entrichtenden Beträge an Vorauszahlungen richten sich nach dem Regionalschlüssel des Abs 2. Die Vorauszahlungen sind jeweils bis 31.3. für das laufende Kalenderjahr an den Verein zu leisten.
- 5) Die tatsächliche Höhe der (endgültigen) Aufwendungen ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Gemäß § 11 lit a) der Satzung des Vereins hat der Vorstand den Rechnungsabschluss zu erstellen. Die Generalversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausgleich für das vorangegangene Geschäftsjahr ist binnen 2 Monaten nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu vollziehen, dh binnen dieser Frist ist der nicht durch Vorauszahlungen gedeckte Aufwand zu ersetzen.
- 6) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihrer Verpflichtung zur Leistung des nicht durch Vorauszahlungen gedeckten Aufwands nicht nach, ist sie vom Verein (dem Obmann, der sich aber bei Vollziehung dieser Aufgabe des/der Geschäftsführers/in bedienen kann) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Wenn die Mitgliedsgemeinde trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstand ist, kann die Generalversammlung gemäß Punkt 6.4 der Satzung des Vereins die Streichung des Mitglieds vornehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
- 7) Festgehalten wird, dass nicht verbrauchte finanzielle Mittel des Projekts (insbesondere Vorauszahlungen) den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis des bei Einzahlung der Mittel jeweils geltenden Regionalschlüssels zustehen. Zur Abkürzung der Zahlungswege verbleiben diese Mittel jedoch im Verein und sind bei der Ermittlung der Vorauszahlung der Folgeperiode bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechend anzurechnen.

## § 5 Wirtschaftsförderungen

- 1) Die Mitgliedsgemeinden werden den Verein über die Gewährung allfälliger Wirtschaftsförderungen informieren und gegebenenfalls erfolgt dazu eine Diskussion in der Generalversammlung des Vereins.
- 2) Klarstellend wird festgehalten, dass die Abwicklung und Auszahlung der Wirtschaftsförderung weiterhin der jeweiligen Standortgemeinde obliegt, dh die diesbezügliche Gemeindeautonomie bleibt jedenfalls aufrecht.

## § 6 Weiterentwicklung des Projekts

- 1) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei Fortentwicklung des Projekts, insbesondere bei Änderung bzw Erweiterung des Zwecks und der Aufgaben des Projekts, die gegenständlichen Leitlinien und die Kommunalsteuervereinbarung, entsprechend zu adaptieren und weiterzuentwickeln, soweit dies zur Aufgabenerreichung und Vertiefung des Projekts erforderlich oder auch bloß nützlich ist.
- 2) In den Verein neu eintretende Gemeinden, die sich am Projekt beteiligen, müssen auch Vertragspartei der vorliegenden Leitlinien sowie der Kommunalsteuervereinbarung werden.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Leitlinien nicht rechtswirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht.
- 2) Änderungen zu diesen Leitlinien bedürfen der Schriftform, das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3) Änderungen dieser Leitlinien – mit Ausnahme von Änderungen des § 4 (Aufwandstragung) – bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des § 4 (Aufwandstragung) bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## § 8 Rechtswirksamkeit

- 1) Die vorliegenden Leitlinien treten nur und erst in Kraft, wenn und sobald
  - a) in jeder Mitgliedsgemeinde ein rechtswirksamer genehmigender Gemeinderatsbeschluss vorliegt;
  - b) ein rechtswirksamer einstimmiger Beschluss der Generalversammlung des Vereins zur Durchführung des Projekts „Wirtschaftskooperation Pielachtal“ rechtswirksam vorliegt;
  - c) die in § 1 Abs 2 genannte Änderung und Neufassung der Satzung des Vereins rechtswirksam ist; und
  - d) die Kommunalsteuervereinbarung von allen Mitgliedsgemeinden rechtswirksam abgeschlossen ist.

Hofstetten-Grünau, 27.11.2018  
Ort, Datum

**Gemeinde Hofstetten-Grünau**

BG 17



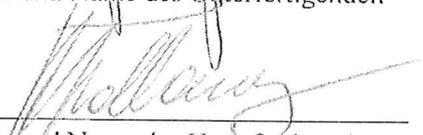
Funktion und Name des Unterfertigenden

Vize BG 17

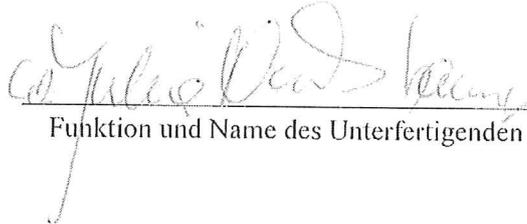


Funktion und Name des Unterfertigenden

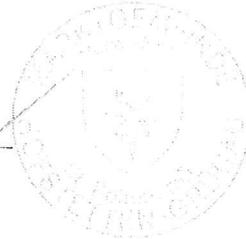
GR



Funktion und Name des Unterfertigenden



Funktion und Name des Unterfertigenden



Zugrundeliegender Gemeinderatsbeschluss: vom 27.11.2018